

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 132/03, Beschluss v. 26.03.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 132/03 - Beschluss vom 26. März 2003 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 22. Oktober 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 24. März 2003 hat vorgelegen.